

Ä13

Antrag

Initiator*innen: Anton Hensky (KV Braunschweig)

Titel: Ä13 zu A14: Solidarität mit der Zivilbevölkerung in Westasien

Antragstext

Von Zeile 148 bis 151:

- 2.13 Antisemitismus bekämpfen — wissenschaftlich, nicht definitorisch.
- ~~Wir treten entschieden gegen Antisemitismus ein. Antisemitismus ist und bleibt ein tödliches, historisch gewachsenes Unterdrückungssystem, das niemals relativiert werden darf.~~
- Antisemitismus ist eine eigenständige, persistente Ideologie der Moderne. Wir folgen der Antisemitismusforschung in der Auffassung, dass Antisemitismus als „Konstruktion des Dritten“ in nationaler Selbstvergewisserung wirkt (Klaus Holz, *Nationaler Antisemitismus*, Hamburger Edition 2001), als globale Integrationsideologie verschiedener autoritärer Bewegungen fortwirkt (Samuel Salzborn, *Globaler Antisemitismus*, Beltz Juventa 2018, S. 28) und in seiner Sprache empirisch in der Mitte der Gesellschaft verankert ist (Monika Schwarz-Friesel/Jehuda Reinharz, *Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jahrhundert*, De Gruyter 2013). Antisemitismus zeigt sich klassisch, sekundär (Schuldabwehr, Holocaust-Relativierung), als israelbezogener Antisemitismus und in postkolonialen Verkürzungen.
- Zur IHRA-„Arbeitsdefinition“ (2016). Die durch Bundesregierungs-Beschluss vom 20.9.2017, Bundestags-Beschluss vom 17.5.2019 und erneut durch BT-Drs. 20/13627 vom 7.11.2024 („Nie wieder ist jetzt“) als „maßgeblich“ erklärte IHRA-Arbeitsdefinition lehnen wir als alleinige bzw. förderrechtlich verbindliche Grundlage ab — und zwar aus den von der Antisemitismusforschung selbst

vorgebrachten Gründen:

1. **Begriffliche Vagheit und Tautologie:** Die vermeintliche Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass ... ausdrücken kann") ist unbestimmt und juristisch nicht justiziabel (Peter Ullrich, *Gutachten zur „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ der IHRA*, RLS-Paper 2/2019, S. 6 ff.; Hugh Tomlinson QC, *Opinion*, House of Lords 2017).
 2. **Israelbezogene Beispiele als Quasi-Beispiele:** Beispiele beziehen sich auf Israel; in der politischen Anwendung werden sie regelhaft zur Sanktionierung legitimer Israelkritik herangezogen — gegen den ausdrücklichen Willen ihres Hauptautors. **Kenneth Stern**, der Hauptverfasser der ursprünglichen EUMC/IHRA-Definition, hat dies 2019 öffentlich kritisiert: „It was never intended to be a campus hate speech code, but that is exactly how its proponents are trying to weaponize it.“ (*The Guardian*, 13.12.2019; bekräftigt in seiner Senate Judiciary Committee Testimony vom 17.9.2024).
 3. **Grundrechtskollision:** Stephen Sedley urteilte in der *London Review of Books* (39:9, 4.5.2017): Die IHRA-Definition setze die Schwelle „needlessly high by stipulating hatred rather than simple hostility“ und sei „not prescribed by law“ — und damit verfassungsrechtlich kein zulässiger Filter für Kunst-, Wissenschafts- oder Versammlungsfreiheit (Art. 5 GG). Diese Argumentation wird in Deutschland aktuell durch die **Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF)** und durch das Gutachten Ighreiz/Kantelhardt/Schayani/Selinger (Verfassungsblog, 13.11.2024) zur Bundestagsresolution 20/13627 fortgeführt.
 4. **Praktische Wirkungsfälle** (documenta fifteen, Berlinale 2024, Förderausschlüsse jüdischer Antizionist*innen wie Nancy Fraser, Deborah Feldman, Masha Gessen) zeigen einen Disziplinierungs-Effekt, der über die Antisemitismus-Bekämpfung hinaus die Meinungsfreiheit auch jüdischer Stimmen einschränkt (Mann/Yona, *Verfassungsblog* 7.11.2024).
- **Wir lehnen jedoch ausdrücklich auch die unkritische Übernahme der Jerusalem Declaration on Antisemitism (JDA, 2021) als Ersatzdefinition ab.** Definitionskämpfe ersetzen keine analytische Antisemitismus-Bekämpfung. Wir orientieren uns stattdessen an der *kontextuellen, theoretisch fundierten* Antisemitismusforschung und schließen uns Klaus Holz' Forderung an, beide Praxisdefinitionen für ihre „begrifflichen Unklarheiten an zentraler Stelle“ zu kritisieren und stattdessen wissenschaftliche Begriffsarbeit zu fördern (Holz, *Definitionen von Antisemitismus*, bpb.de 2024).

- Konkret fordern wir, dass öffentliche Förderung antisemitismuskritischer Bildungs- und Forschungsarbeit nicht von der Übernahme einer politischen Definition abhängig gemacht wird, sondern an inhaltlich-fachlichen Kriterien orientiert wird, die die wissenschaftliche Antisemitismusforschung entwickelt hat (vgl. Brumlik, *Postkolonialer Antisemitismus?*, VSA 2021/22; Benz, *Streitfall Antisemitismus*, Metropol 2020; Bergmann/Schüler-Springorum am ZfA Berlin)."

Begründung

Diese Konstruktion erfüllt drei Bedingungen gleichzeitig: (1) Sie zeigt analytische Tiefe und ist von Antisemitismus-Bekämpfung *aus* gedacht; (2) sie setzt die JDA *nicht* als Ersatz, sondern argumentiert mit der wissenschaftlichen Antisemitismusforschung selbst, deren Pluralität sie offenlegt; (3) sie steht damit auf dem Boden der grundrechtlichen Kritik (Sedley, Tomlinson, Stern, Ullrich), die im Plenum verteidigbar ist. Wichtig: Die Pluralität in der Forschung ist transparent gemacht — Salzborn und Schwarz-Friesel werden als IHRA-Befürworter*innen *positiv referenziert* für ihre empirische Forschung, *nicht* gegen sie ausgespielt. Das nimmt der Pro-IHRA-Mehrheit das stärkste Gegenargument („ihr ignoriert die Antisemitismusforschung“).